

objektive Norm als Kriterium zur Bewertung der subjektiven Urteile bereitstellen. Eine solche Situation kennzeichnet die Wahrnehmungsexperimente in der Psychophysik und auch die Untersuchungen zu den Wahrscheinlichkeitsurteilen im zweitgenannten Ansatz.

Für die Untersuchungen in den anderen Ansätzen, z.B. jene über Urteile unter Stimmungen, über die Norbert Schwarz berichtete, steht eine solche Norm nicht bereit. Hier sind es die Unterschiede zwischen den Urteilen unter den spezifischen Versuchsbedingungen, welche eine Qualifizierung der Urteile als irrational (biased) ausmachen. Allerdings sind seine Untersuchungen nicht direkt auf "biases" gerichtet, eher darauf, ob Stimmungen als Informationen aufzufassen sind, die Personbeschreibungen vergleichbar verarbeitet werden, oder ob sie eine motivationale Funktion einnehmen.

Die gemeinsame Zielrichtung der unterschiedlichen Ansätze zu irrationalen Urteilen in der sozialen Wahrnehmung kann wohl in der Erklärung dieser Urteile gesehen werden, ob nun analog zu einer psychophysischen Funktion eine Urteilsfunktion gesucht wird, ob Hypothesen über Gedächtnisschemata formuliert werden, die den Abruf bestimmter gespeicherter Inhalte favorisieren, oder ob auch Erwartungen der Umwelt berücksichtigt werden, die einen Teil der sozialen Urteile konstituieren. Der letztgenannte Gesichtspunkt impliziert einen breiteren Ansatz als jener, der eher auf die Arbeitsweise des "kognitiven Apparates" gerichtet ist. Er betont die Bedeutung des Inhaltes der Informationen für die Versuchsperson im Experiment, der hinreichend groß genug sein muß, um eine lebensnahe soziale Situation zu simulieren. Einen solchen Ansatz für die Forschung zur sozialen Urteilsbildung zu praktizieren, der die zu beurteilenden Inhalte ebenso berücksichtigt wie die von den Erwartungen der Gesellschaft geprägten Handlungsziele und in dem die Frage nach irrationalen Urteilen zweitrangig wird, schlug Amélie Mummendey vor, die über ihre gemeinsam mit Volker Linneweber und Gabi Löscher durchgeführten Untersuchungen zu Divergenzen zwischen Akteuren und Betroffenen in aggressiven Interaktionen berichtete.

#### ZUR QUANTITATIVEN THEORIE VON WIEDERGUTMACHTUNGSKOGNITIONEN UNTER GEWINNUNG IHRER GRUNDMERKMALE AUS DER JURISPRUDENZ

Wilfried Hommers

Summary (Towards a quantitative theory of recompense-cognitions: its basic features and its background): Grundzüge des rechtswissenschaftlichen Gedankenguts zur Schadenswiedergutmachung werden psychologischen Ansätzen dazu gegenübergestellt. Das Ergebnis ist die Feststellung, daß die stimulusbezogene Urteilsrelevanz der Schadenswiedergutmachung nicht in der psychologischen Forschung berücksichtigt wurde. Ein diesbezüglicher Untersuchungsansatz sollte sechs Merkmale besitzen: multifaktoriell, multivariat, Stimulus-Response-vergleichend, quantitativ, ontogenetisch und individual-diagnostisch. Er bildet den Prototyp eines die Moral positiver und negativer Akte umfassenden Ansatzes zur moralischen Urteilsbildung, dessen erste Ergebnisse beschrieben werden.

Die Wiedergutmachung von Schädigungen ist eine maßgebliche Forderung, aber auch eine maßgebliche Erscheinung des sozialen Lebens. Daher befaßte man sich mit der Schadenswiedergutmachung (SWGm) in verschiedenen Wissenschaften, z.B. der Jurisprudenz, der Philosophie, der Pädagogik und schließlich der Psychologie. Jede dieser Wissenschaften besitzt natürlich ihre eigene Betrachtungsweise des Gegenstandes der Schadenswiedergutmachung (SWGm). Jedoch werden

vermutlich auch Beziehungen zwischen den Aussagen verschiedener Wissenschaften zu ihr bestehen. Angesichts ihrer Alltagsbedeutung erscheint daher eine kritische Würdigung des Beitrages der Psychologie zur Schadenswiedergutmachung (SWGGM) auf dem Hintergrund der anderen Wissenschaften wünschenswert. Dies würde dem allgemeinen Erkenntnisbedürfnis dienen. Für die Psychologie der Schadenswiedergutmachung (SWGGM) kann es aber auch nützlich sein, die Aussagen der anderen Wissenschaften zur Kenntnis zu nehmen, z.B. um einerseits den spezifischen Beitrag der erfahrungswissenschaftlichen Psychologie zu charakterisieren, soweit ein derartiger Beitrag von der Psychologie schon erbracht worden ist, oder um andererseits eine Forschungslücke aufzuzeigen, soweit diese in solch einem Vergleich erkennbar wird. Dieses Unterfangen hat aber auch Probleme, die man gebührend berücksichtigen sollte, um nicht durch die ausgeformten Denkbahnen anderer Wissenschaften in der psychologischen Betrachtung fehlgeleitet zu werden. Damit ist der Aufbau der folgenden Darstellung umschrieben. Es erfolgt jedoch eine Beschränkung auf die Jurisprudenz. Sie hat, wenn auch nicht erschöpfend, so doch umfassend zu dem Thema beigetragen. Daher kann die Psychologie wahrscheinlich aus dem Gedankengut der Jurisprudenz Nutzen für ihre Fragestellungen und Theorienbildungen ziehen (vgl. Hommers, 1981).

In der Jurisprudenz erscheint die Schadenswiedergutmachung im positiven Recht, in der Penologie und in der Rechtsgeschichte.

Im positiven Recht ist die Schadenswiedergutmachung zu finden:

- im Strafrecht bei der Strafzumessung (§ 46 StGB von 1975) und bei den Auflagen (§ 15 JGG und § 56 b II StGB 1975). Der Rechtsvergleich zeigt (Schmid, 1961) zudem, daß die Schadenswiedergutmachung als strafmildernder Umstand in den Strafgesetzen der meisten Staaten der Gegenwart berücksichtigt wird. Die näheren Spezifikationen der Texte belegen, daß die Motive und der Zeitpunkt der Erbringung der Schadenswiedergutmachung durch den Täter bedeutsam für die strafmildernde Wirkung der Schadenswiedergutmachung sind.
- im Zivilrecht bei der vertragsrechtlichen Haftung nach den §§ 249 ff BGB und bei der deliktrechtlichen Haftung nach § 823 ff BGB. Auch die hier niedergelegten Regelungen lassen sich in ähnlicher Weise im Rechtsvergleich von Zivilrechten wiederfinden.
- im Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten, das in der Bundesrepublik im Jahre 1976 in Kraft getreten ist und das auf einer neueren Rechtsfortentwicklung beruht, die rechtsvergleichend noch nicht die gleiche internationale Verbreitung gefunden hat wie die strafrechtliche und die zivilrechtliche Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung, aber schon im Gesetzbuch Hammurabis bei Diebstahl vorgesehen war.

Von der Penologie wird die Schadenswiedergutmachung als eine Maßnahme der Verbrechensbekämpfung betrachtet, wobei die Effektivität dieser Maßnahme gegenüber anderen Maßnahmen der Verbrechensbekämpfung von Interesse ist. Die Penologie wird in ihrer Forschung von der Strafzumessungsregelung des positiven Rechts betroffen, da die Möglichkeit der rein restitutiven Sanktion durch den Strafzumessungsparagrafen beschnitten sein kann.

Die Rechtsgeschichte behandelt die Fragen der Aufnahme und Änderung von Schadenswiedergutmachungsregeln in das positive Recht, wobei Zeitpunkte, Bedingungen und Formen die Hauptinhalte des Interesses bilden. Auch eine ethnologische Erweiterung dieses Gegenstandes, nämlich das Vorkommen reparativen Verhaltens oder reparativer Normen in Naturvölkern zu untersuchen, ließe sich unter den Kategorien Bedingungen und Formen der Aufnahme der Schadenswiedergutmachung in das positive Recht als rechtsgeschichtliche Fragestellung auffassen. Die Fakten der

Rechtsgeschichte liefern wichtige Gesichtspunkte für die Psychologie der Schadenswiedergutmachung. Einer bezieht sich erwartungsgemäß auf die Merkmale der Sequenz der Regelungen zur Schadenswiedergutmachung. Rechtsgeschichtliche Auffassungen zum Aufkommen und zur Änderung von Restitutionsregeln wären zur Gewinnung ontogenetischer kognitiver Hypothesen in Betracht (vgl. unten) zu ziehen. Überraschenderweise lassen sich aus der Rechtsgeschichte Belege für die Urwüchsigkeit eines anderen, innerhalb meines Vortrages zentralen Aspekts, des quantitativen Aspekts der Schadenswiedergutmachung, präsentieren.

Aus den alttestamentarischen Quellen des zweiten Buch Moses geht z.B. hervor, daß bei Viehdiebstahl ohne Schlachten oder Verkaufen des Viehs fünf Ochsen (oder vier Schafe) für einen Ochsen (oder ein Schaf) wiedererstattet werden sollten (2. Moses 21, 37). Lebend gefundenes Diebesgut sollte allgemein zwiefältig erstattet werden (2. Moses 22, 3). Ähnliche Regeln bestanden bei Veruntreuung, unvorhersehbarer bzw. vorhersehbarer Schädigung durch einen Ochsen und bei Brandstiftung, obwohl gleich nebenan (2. Moses 21, 23-25) das "Auge-um-Auge"-Prinzip formuliert wurde. Man kann in diesen Regeln mehrere Eigentümlichkeiten des offenbar urwüchsigen quantitativen Aspekts der Schadenswiedergutmachung entdecken: die Proportionalität (fünf-, vier- und zweifache) und die Abhängigkeit der Vielfachen von spezifischen, objektivierbaren Bedingungen wie der Art des Schadens und der Endgültigkeit der Entwendung. (Diese dienten u.U. als Anhaltspunkte für subjektive Momente.) Als weiteres quantitatives Merkmal ist das Über-Ersetzen in all diesen Wieder-Erstattungs-Regeln bemerkenswert. Im 2. Moses 22, 4, wo das Über-Ersetzen nicht durch ein über Eins hinausgehendes Vielfaches ausgedrückt wurde, wurde das "Über-Ersetzungs"-Merkmal doch durch die Forderung der Erstattung des Brandschadens "vom Besten" verwirklicht. Weiterhin wird deutlich, daß die Kommensurabilität von Motiven bzw. Umständen und Handlungen auf einer Proportionalitäts-Skala bestand, was u.U. ein ontogenetisch relevanter Aspekt ist.

Neben dem offenbar urwüchsigen quantitativen Aspekt der Schadenswiedergutmachung in der Rechtsgeschichte mit den Merkmalen der Proportionalität, der Abhängigkeitsstruktur, der Ober-Erstattung und der Kommensurabilität möchte ich nun noch weitere Schlußfolgerungen bzw. Hypothesen aus dem Gedankengut der Jurisprudenz anfügen, um sie den psychologischen Beiträgen gegenüberzustellen:

- 1) Die strafrechtliche Berücksichtigung der unter bestimmten Bedingungen erbrachten Schadenswiedergutmachung und die strafrechtliche Auferlegung von Schadenswiedergutmachung weisen auf eine doppelte Relevanz der Schadenswiedergutmachung für das menschliche Urteilen hin. Die Schadenswiedergutmachung kann als Stimulus und als Response urteilsrelevant werden. In beiden Fällen besteht eine Abhängigkeitsstruktur, deren Faktoren durch die Begleitumstände der Tat und die Durchführungsbedingungen der Schadenswiedergutmachung bestimmt sind.
- 2) Die Meta-Kriterien der Nützlichkeit und der Gerechtigkeit sind auf die responsezentrierte Urteilsrelevanz der Schadenswiedergutmachung anwendbar. In bezug auf diese müssen das Verhältnis zur Strafe, die Einbeziehung von immateriellen neben den materiellen Schäden und allgemeiner die Adäquatheit der Schadenswiedergutmachung Betrachtungsgegenstände sein.
- 3) Ein weiteres Merkmal mit doppeltem Gehalt ist die Täter- und Opferbezogenheit der Schadenswiedergutmachung. Sie kann als Geschehen dyadischer Interaktion zwischen Täter und Opfer oder als Gegenstand einer triadischen Interaktion, d.h. im Dreiecksverhältnis von Täter-Opfer-Beobachter i.w.S., betrachtet werden. In der Rechtsgeschichte wird in dieser Hinsicht eine dyadische, privatrechtliche Betrachtung von einer triadischen, zentralgewaltlichen, Restitu-

tion und Punitio in Straf- und Zivilrecht trennenden Betrachtung abgelöst. Die Unterscheidung des Wesensunterschiedes von Punitio und Restitutio in der Schadenswiedergutmachung ist daher ein potentieller Vorgang der kognitiven Entwicklung.

- 4) Hinsichtlich des genetischen Aspektes gewinnen wir zusammenfassend noch folgende Merkmale, die auch für die Untersuchung der Ontogenese von restitutiven Akten oder darauf bezogenen Urteilen relevant sein können. Erstens, die Abfolge von Wieder-Zerstören und Wieder-Erstatten ist tatbezogen zu untersuchen, um eine diesbezügliche Invarianzhypothese zu stützen. Zweitens, das Modell einer Ausweitung der restitutiven Ideen und Regelungen auf die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten ist zugrunde zu legen. Drittens gibt es vermutlich eine psychologisch begründbare Reihenfolge bei der Ausweitung der restitutiven Idee. Eigentumsverluste lassen wahrscheinlich eher die Vorstellung und Anwendung restitutiver Handlungen zu als Verluste der körperlichen Unversehrtheit. Demgemäß konnte Restitutio statt Vergeltung schon dann praktiziert werden, wenn körperliche Unversehrtheit mit Eigentumsrechten verbunden war (vgl. Freiheit für Verlust des Auges des Knechts durch Schlag des Herrn, 2. Moses 21, 26-27).

- 5) Zivilrechtlich wird die Schadenswiedergutmachung auch im Verständnis der Pflicht, für die Folgen einer unerlaubten Handlung einstehen zu müssen, berücksichtigt. Dieses Verständnis muß gegebenenfalls individuell nachgewiesen werden. Da das "Vergeltungspflichtverständnis" zivilrechtlich nur bei Kindern haftungsrelevant ist, wird hier in direkter Weise, also ohne den Schluß von Phylogenese auf Ontogenese zu bemühen, die Bedeutung ontogenetischer Befunde über Wiedergutmachungskognitionen aufgezeigt, die zugleich zur individuellen Begutachtung praktisch erwünscht sind (vgl. Hommers, 1981 b).

Offenbar ist die Schadenswiedergutmachung in der Jurisprudenz überwiegend Gegenstand normativer Betrachtungen. Ihre Bewertungen und Vorschriften können aber als Ausdruck von Vorgängen aufgefaßt werden, die der kausalanalytischen Betrachtung zugänglich sind. In diese gehen sicherlich individuelle kognitive Prozesse und Prozesse der sozialen Interaktion ein. Daher wird man gedankliche Beziehungen zu vielen Ansätzen der Psychologie herstellen könne. Im folgenden will ich jedoch nur auf die expliziten Auseinandersetzungen der Psychologie mit der Schadenswiedergutmachung eingehen. Auf eine Detailkritik muß dabei verzichtet werden.

Die psychologische Bearbeitung von Problemstellungen zur Schadenswiedergutmachung unterscheidet sich von den Betrachtungsweisen der Jurisprudenz grundsätzlich durch ihren nicht-normativen Charakter. Die Psychologie befaßte sich mit zwei Seiten der Schadenswiedergutmachung.

Einerseits wurde versucht, die kausalanalytischen Bedingungen tatsächlicher Erbringung von Schadenswiedergutmachungen zu bestimmen. Dabei waren die Beiträge im wesentlichen ontogenetisch, lernpsychologisch und behavioristisch ausgerichtet. Die Funktionen der Strafvermeidung und der Mitleidsreduktion wurden herausgestellt. Aber auch ein sozialpsychologischer Beitrag ist zu erwähnen. Unter dem Konzept der Equity-Theorie war die Adäquatheitsnorm der exakten Restitutio als verhaltenssteuerndes Moment von Interesse. Schließlich wurde die Schadenswiedergutmachung unter pädagogisch-psychologischer Fragestellung betrachtet. Bei der Befürwortung von Erziehungsmaßnahmen, die vor allem oder nur auf Restitutio abzielen, flossen Effektivitäts- und Humanitäts-Überzeugungen ein.

Andererseits sind die responsezentrierten Beiträge der kognitiven Entwicklungspsychologie anzuführen. Dort bildete die Bearbeitung der Schadenswiedergutmachungskognition aber nur eine

Randerscheinung in der umfassenden, typologisch ansetzenden Untersuchung der kognitiven moralischen Entwicklung, wie sie in der Ausgangsarbeit von Piaget (1954) vorgegeben wurde. In der Tat lassen sich alle kognitiven Beiträge zur Schadenswiedergutmachung als empirische Auseinandersetzungen mit dem Piaget'schen Werk auffassen. Denn von den Argumentationsansätzen, die auf Kohlbergs Konzeptionen aufbauten, wurde auf das Problem der Schadenswiedergutmachung in der moralischen Entwicklung nicht eingegangen.

Als Hauptfazit dieser knappen Gegenüberstellung läßt sich folgendes festhalten: Die stimulusbezogene Urteilsrelevanz der Schadenswiedergutmachung ist von der psychologischen Forschung nicht beachtet worden. Weiterhin kamen die quantitativen Aspekte der Schadenswiedergutmachung nicht zum Tragen. Schließlich wurden zu anderen in der Jurisprudenz vertretenen, psychologisch relevanten Gesichtspunkten keine Befunde beige-steuert, z.B. zum Unterschied zwischen dyadischer und triadischer Betrachtung der Schadenswiedergutmachung oder zur Ausweitungshypothese der restitutiven Ideen.

Die Konsequenzen für einen quantitativen Untersuchungsansatz, der die Schadenswiedergutmachung als Stimulus für Urteile berücksichtigt, liegen in sechs Erfordernissen:

- multifaktorielle Betrachtung wegen der Beziehungen der SWGM zu Bedingungen der Tatumstände und der Erbringung,
- multivariate Betrachtung wegen der Konkurrenz der SWGM mit anderen Folgen von Schädigungen wie der Strafe,
- Stimulus-Response-vergleichende Betrachtung wegen möglicher Unterschiede in den kognitiven Urteilsstrukturen der Schadenswiedergutmachung als Stimulus und als Response,
- quantitative Betrachtung wegen der benötigten Sensitivität der Methode zur Aufdeckung stimulus- oder responsebezogener Urteilsphänomene,
- ontogenetische Betrachtung wegen der rechtsgeschichtlichen Entwicklungshypothesen, wegen der entwicklungspsychologischen Orientierung vieler bestehender Beiträge zur Schadenswiedergutmachung als Verhalten und als Urteilsresponse und wegen der zivilrechtlichen Bezüge,
- individual-diagnostische Betrachtung wegen der forensischen Fragen, die aus § 828 BGB erwachsen.

Der vorherige Vergleich des rechtswissenschaftlichen Gedankenguts mit psychologischen Ansätzen muß problematisiert werden. Er hat uns zwar wichtige Hinweise auf Forschungslücken geliefert. Aber das garantiert nicht, daß dieser Vergleich alle berücksichtigenswerten Punkte zur Schadenswiedergutmachung offenbarte. An dieser Stelle möchte ich zurückgreifen auf eine moralphilosophische Auseinandersetzung mit der Schadenswiedergutmachung. Ross (1930) zählte die Schadenswiedergutmachung zu den von ihm konzipierten prima-facie-Pflichten, deren Resultate in einer gegebenen Situation einem Handelnden anzeigen, was seine tatsächlich bestehende Handlungspflicht sei. In der Tat geht es meistens in der Jurisprudenz um die Schadenswiedergutmachung, zu der man in irgendeiner Form verpflichtet ist. Selbst die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten durch den Staat oder durch die Gemeinschaft, wozu manche Mitglieder der Gemeinschaft sich möglicherweise gar nicht verpflichtet fühlen, wurde von den Protagonisten der Opferrestitution durch den Staat mit der Pflicht des Staates begründet, die ihm aus einer von ihm nicht verhinderten Verletzung der Friedensgarantie erwachse. Einer Pflicht, welche er bei Übernahme der punitiven Gewalt als Monopol übernahm.

Der Schadenswiedergutmachung aus Pflicht ist aber unter Absehung von Rechtsnormen die Möglichkeit einer von der Pflicht zur Schadenswiedergutmachung freien Restitution eines "Opfers" ge-

genüßerzustellen. Wir würden uns dann nicht mehr ganz eindeutig im Definitionsbereich des Begriffs "Schadenswiedergutmachung" befinden, sondern im Bereich des Begriffs "Helfen". Aber das macht nur deutlich, daß wir damit eine grundsätzlich neue Betrachtungsdimension der Schadenswiedergutmachung gefunden haben. Im Zusammenhang mit der Pflicht zur Schadenswiedergutmachung war man allzu leicht geneigt, die Schadenswiedergutmachung vor dem Hintergrund von Verschulden, Strafe und Rückwirkung auf den Verursacher zu betrachten, was sich methodisch als Beurteilung auf einer unipolaren Urteilsdimension von mehr oder weniger Strafe darstellen würde. Bei pflichtfreier Betrachtung der Schadenswiedergutmachung kann man diese aber auch beurteilen auf einer bipolaren Skala, die von Gut nach Böse oder von Freude nach Ärger reicht. Die Schadenswiedergutmachung ist ja eine gute Tat (sogar dann, wenn man sich zu ihr verpflichtet fühlt), die je nach Umfang und Bedingungen über die bloße Strafreduktion hinaus wirken könnte, was sich auf einer Strafskala dann nicht mehr zulänglich darstellen ließe.

Die soeben vorgenommene begriffliche Erweiterung von der Schadenswiedergutmachung zum Helfen ist von grundsätzlichem Wert, weil sie von einer Voreingenommenheit des Untersuchers befreit. In dieser befindet er sich, wenn er z.B. die Ausprägungen der Stimulusfaktoren bei einer stimulusbezogenen Untersuchung zur Schadenswiedergutmachung so wählt, daß nur die Strafe als sinnvolle Urteilsdimension erscheint. Seine Ergebnisse lassen sich dann nur bedingt interpretieren. Der dargestellte Aspekt der pflichtfreien Schadenswiedergutmachung streicht darüber hinaus die subjektiven Interpretationen als bedeutungsvoll heraus. Erst der Gesamtkontext einer Situation definiert, ob die Übergabe eines Objektes von einer Person an eine andere ein Akt des Schenkens oder des Helfens oder der reinen Schadenswiedergutmachung ist. Erweitert man die Betrachtung lediglich um die möglicherweise intersubjektiv variierenden Auffassungen der Personen von der dargestellten Situation, so ist sogar denkbar, daß ein und derselbe Akt in einem bestimmten Kontext verschiedenen Personen in Hinsicht auf die drei genannten Handlungsbegriffe unterschiedlich erscheint. Man nehme z.B. einmal an, daß das Opfer den Täter nicht als Täter kennt und daß dieser, ohne sich als Täter dem Opfer zu erkennen zu geben, Ersatz leistet. Das Opfer denkt, ihm wird geholfen; der Täter denkt, er leistet Ersatz.

Die Relevanz der genannten begrifflichen Erweiterungen kann nachgewiesen werden durch den Vergleich von unipolarer und bipolarer Urteilsdimension in einem stimulusorientierten Ansatz zum moralischen Urteil über Schadenswiedergutmachungsleistungen. Ob darüber hinausgehende Befunde erlangt werden können, bleibt gegenwärtig der zukünftigen empirischen Forschung zu diesem multifaktoriell-multivariaten Ansatz zur Rolle der Schadenswiedergutmachung im moralischen Urteil vorbehalten. Einem quantitativen Ansatz, der offenbar als Prototyp einer die Moral positiver und negativer Akte umfassenden moralischen Urteilstheorie dienen kann und zu dessen Realisierung aufgrund der Erforderlichkeit multifaktorieller Untersuchung des Problems die Informationen-Integrations-Theorie (Anderson, 1981) als Ausgangspunkt geeignet erscheint. Diese Theorie strebt vordergründig die Validierung von gewissen quantitativen Urteilsmodellen an. Dazu gehört z.B. das Durchschnittsbildungsmodell, das in Urteilen in unterschiedlicher Weise in Erscheinung treten kann. Richtig verstanden ist Modellvalidierung innerhalb der Informationen-Integrations-Theorie aber nicht formaler, datenanalytischer Selbstzweck, sondern ein Zwischenstadium auf dem Weg der Analyse von quantitativ wirksamen Kognitionen. Worauf gesicherte Modelleigenschaften eigentlich verweisen, muß also letztlich besonderes Interesse erregen. Solche Betrachtungen müssen aber in der Anfangsphase empirischer Forschung noch zurückstehen.

In einem ersten Szenario eigener empirischer Arbeiten zur SWGM wurden Geschichten beurteilt, die über einen Fall der Ruinierung von Briefmarken während eines Briefmarkentausches Auskunft gaben. In einem dreifaktoriellen Versuchsplan wurden z.B. die Herbeiführung der Schädigung (das Verschulden), der Schadensumfang und der vom kindlichen Täter geleistete Ersatz an das kindliche Opfer variiert. Die Ersatz-Information wurde zum Teil als proportionale Abstufung (Klein, Halb, Voll, Doppelt) beschrieben, zum Teil aus Kontrollzwecken auch als absolute Leistung (z.B. 0, 2, 6, 12 Briefmarken). Nach Anhören der so resultierenden Versionen und einer Wiederholung in umgekehrter Reihenfolge gaben die Versuchspersonen auf einer 20-Punkte-Skala ihre Einschätzungen bekannt. Als Einschätzungsinhalte wurde die verdiente Strafe (sie wurde dann als "Haue" spezifiziert) oder die Gut-Böse-Skala verwandt.

Die drei Ergebnisse der bislang durchgeführten Untersuchungen mit über 300 Versuchspersonen verschiedenen Alters enthielten überraschende Momente:

1) Der Effekt der Ersatz-Information war größer als der Effekt der Verschulden- bzw. der Schaden-Informationen. Materieller Ersatz reduzierte also anscheinend nicht nur einfach den Schaden, sondern bewirkte etwas weiteres. Möglicherweise wirken in ihm Entschädigungs- und Entschuldungs-Komponenten zusammen, was u.U. durch das Durchschnittsbildungsmodell der Informationen-Integrations-Theorie beschreibbar ist, was aber weiterer Studien bedürfte. Zuma es konkurrierende Erklärungen gibt. Erstens könnte die Stellung in der Abfolge der Informationen von Einfluß sein. Die hohe Wirksamkeit der Ersatz-Information wäre dann ein recency-Effekt. Zweitens könnte die Perspektive der Urteiler, die sich mit dem Opfer identifizieren sollen, für den hohen Ersatz-Effekt verantwortlich sein. Natürlich gibt es für das Opfer nichts Wichtigeres, als Entschädigung für seinen Verlust zu bekommen. Drittens könnte die Reichweite der Stimulus-Abstufungen bedeutsam sein. Die Ersatz-Information reichte z.B. von der objektiven Nullstufe "Kein Ersatz" bis zu "Vollem Ersatz". Schaden und Verschulden schlossen dagegen solch eine objektive Nullstufe nicht ein.

2) Der Effekt der Ersatz-Information war altersabhängig, bei Grundschulern war er größer als bei Volljährigen. Wiedergutmachungskognitionen scheinen sich entgegen Piaget schon relativ frühzeitig in der individuellen Entwicklung auszubilden. Sie sind u.U. geeignet, entwicklungspsychologische Annahmen des Zivilrechts über die Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres zu stützen (Hommer, 1983). Sie stellen u.U. sogar die ontogenetische Abfolge von Vergeltungs- und Wiedergutmachungskognitionen nicht als Wiederholung der phylogenetischen dar. Altersunterschiede sind aber bekanntlich Interaktionen. Solche können auf Altersunterschieden in der Stimulusauffassung, in den Verarbeitungsprozessen oder in dem Responsegebrauch beruhen. Vor einer endgültigen Interpretation des replizierten Entwicklungstrends wären solche Fragen empirisch weiter zu klären.

3) Der Effekt der Ersatz-Information war nicht additiv, was sowohl in Beziehung zum Verschulden als auch in Beziehung zum Schaden galt. Darüber hinaus war die Non-Additivität zum Schaden nicht durch die Verwendung proportionaler Ersatz-Stufen zu erklären und bestanden in ihr individuelle Unterschiede. In den individuellen Unterschieden der Non-Additivität zum Schaden könnten individuelle Pflichterfüllungsauffassungen sichtbar geworden sein. Diese könnten die Hypothese der Existenz einer Adäquatheitsnorm bei halbem Ersatz begründen, was die Adäquatheitsnorm des vollen Ersatzes, die gemäß Equity-theoretischen Befunden handlungsrelevant sein soll, als nur bedingt gültig herausstellt. Jedoch wirft auch dieser Befund der Non-Additivität schwierig zu klärende Fragen auf, weil ihr Ursprung an jeder der drei durch "S", "0" und "R"

bezeichneten Stellen eines beliebigen Psychologie-Schemas liegen kann.

Die in diesen Untersuchungen erlangten Ergebnisse beziehen sich wohl in mehrfacher Weise auf die aus der Jurisprudenz gewonnenen Merkmale der Wiedergutmachungskognitionen, insbesondere ihrer quantitativen Aspekte, ihre Verdichtung zu einer abgesicherten, psychologischen Theorie steht aber aus. In dieser Hinsicht ist ein weiteres Ergebnis der eigenen Untersuchungen richtungsweisend. Durch den Vergleich kompletter und partieller Pläne wurde das Durchschnittsbildungsmodell der Informationen-Integration für die Urteile Erwachsener erhärtet. Die non-additive Wirkung der Ersatz-Information müßte daher Folge davon sein, daß Erwachsene den subjektiven Wert des vollen Ersatzes bei der Strafzumessung höher gewichten als geringere Ersatzausmaße. Im Prinzip werden hier Vorstellungen der rechtswissenschaftlichen Strafzumessungslehre präzisiert. Zwei Fragen schließen sich aber daran an. Erstens, wie ist dieser Gewichtungsbefund psychologisch zu erklären? Kommen z.B. in der unterschiedlichen Gewichtung von Ersatz-Stufen-Bewertungen Entschuldungskomponenten zum Tragen (Unterstellung von Reue oder insgesamt wohlwollender Absichten des Täters)? Zweitens, wie steht es mit der Altersabhängigkeit dieser Befunde? Die Anhaltspunkte in den Kinderurteilen für das Bestehen einer individuellen Pflichterfüllungsnorm bei halbem Ersatz lassen sich auch als Folge einer multiplikativen Urteilsregel deuten, die nicht mit dem für Erwachsene gültig scheinenden Durchschnittsbildungsmodell vereinbar wäre.

#### Literatur

- Anderson, N.H. Foundations of information integration theory. New York: Academic, 1981.
- Hommers, W. Recht und Psychologie: Ein wechselseitiges Verhältnis. In W. Michaelis (Hrsg.), Bericht über den 32. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Zürich 1980. Göttingen: Hogrefe, 1981.
- Hommers, W. Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit. Göttingen: Hogrefe, 1983.
- Piaget, J. Das moralische Urteil beim Kinde. Zürich: Rascher, 1954.
- Ross, W.D. The right and the good. New York: Oxford University Press, 1930.
- Schmid, L. Die Strafzumessung in rechtsvergleichender Darstellung. Berlin: Duncker & Humboldt, 1961.

### KONZEPTION UND EVALUATION EINER INTERVENTION ZUM 'SOZIAL-MORALISCHEN LERNEN'

Guntram Kanig, Fritz Oser, André Schläfli und Eugen Hinder

Summary (Conception and evaluation of a course intervention about 'social-moral learning'): In a compact course intervention about 'social-moral learning' (N = 50 apprentices; duration: one week) five standards of achievements were pursued: social-moral judgment, value clarification, conflict solving and social problem solving, metacognition as well as empathy and tolerance. The evaluation of the course shows that such interventions meet with a good reception and have in part an effect on individual's development.

#### 1. Forschungshintergrund und Problemstellung

Wir berichten hier selektiv aus unserem Projekt 'Humanisierung der beruflichen Ausbildung durch die Entwicklung des sozial-moralischen Urteils'. Das Projekt ist ein Bestandteil des Schweizerischen Nationalen Forschungsprogramms EVA (education et vie active).